

25.06.2021

Kleine Anfrage 5634

der Abgeordneten Sven W. Tritschler und Markus Wagner AfD

Der „Verfassungsschutz“ im Einsatz gegen oppositionelle Medien

Ende April 2021 wurde bekannt, dass das „Bundesamt für Verfassungsschutz“ den Blog „PI/Politically Incorrect News“ als „erwiesen extremistisch“ einstuft. Auch der nordrhein-westfälische „Verfassungsschutz“ beschäftigt sich mit Publikationen, so gab der Minister des Innern in seiner Antwort auf eine Große Anfrage (Drs. 17/11081) seine Einschätzung zu einer Reihe teils völlig unbedeutender Publikationen preis, die offenbar auf Bewertungen des „Verfassungsschutzes“ beruhen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Junge-Freiheit-Urteil“ vom 24. Mai 2005 (Az. 1 BvR 1072/01) die Einstufung von Publikationen aufgrund der im Grundgesetz garantierten Pressefreiheit an besonders hohe Anforderungen geknüpft und die Einstufung und Erwähnung der Jungen Freiheit im Jahresbericht des nordrhein-westfälischen Landesamts für „Verfassungsschutz“ für verfassungswidrig erklärt.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Medienvertreter (Journalisten, Presseunternehmen, Presseverlage, Blogs und sonstige) prüft und beobachtet derzeit der nordrhein-westfälische „Verfassungsschutz“? (Die Antwort bitte nach den jeweiligen Phänomenbereichen des „Extremismus“ aufschlüsseln.)
2. Hat die Landesregierungen Erkenntnisse darüber, dass das „Bundesamt für Verfassungsschutz“ den Blog „PI News“ als „erwiesen extremistisch“ einstuft und beobachtet? (Falls nähere Einzelheiten, Gründe, die Dauer der Beobachtung und dergleichen bekannt sind, bitte aufführen.)
3. Welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ liegen zu den unter Ziffer 1 und 2 erfragten Publikationen jeweils im Einzelnen vor?
4. Sind die unter Ziffer 1 und 2 erfragten Publikationen als „Presse“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG und/oder Art. 10 EMRK einzustufen? (Bitte begründen.)

Datum des Originals: 25.06.2021/Ausgegeben: 28.06.2021

5. Sieht die Landesregierung in den vorgenannten Fällen keinen Konflikt mit der grundgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit, insbesondere unter Berücksichtigung der sog. „Junge-Freiheit-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01) und den dort aufgezeigten engen verfassungsrechtlichen Grenzen einer nachrichtendienstlichen Beobachtung der Presse?

Sven W. Tritschler
Markus Wagner